



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.10.1996
KOM(96) 508 endg.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 990/93 und (EG) Nr. 2471/94
betreffend die Aussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen
zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro),
zu den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der
Republik Kroatien und zu den von den bosnisch-serbischen Einheiten
kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina

Entwurf für eine
ENTSCHEIDUNG DER VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
FÜR KOHLE UND STAHL IM RAHMEN DER RATSVERSAMMLUNG

über die Aufhebung des Beschlusses 93/235/EGKS betreffend den Handel
zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und
der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Entwurf
GEMEINSAMER STANDPUNKT

des Rates gemäß Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Aufhebung des Wirtschafts- und Finanzembargos
gegenüber dem ehemaligen Jugoslawien

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschloß in seiner Resolution 1022 (1995) Absatz 4, das Embargo gegen Jugoslawien und die von bosnisch-serbischen Truppen besetzten Gebiete in Bosnien und Herzegowina am zehnten Tag nach der Abhaltung der ersten in dem Friedensabkommen vorgesehenen freien und fairen Wahlen aufzuheben, vorausgesetzt, die bosnisch-serbischen Truppen haben sich im Einklang mit dem Friedensabkommen endgültig aus den von ihnen besetzten Gebieten zurückgezogen. Am 14. September 1996 fanden Wahlen statt, und der Sicherheitsrat hat den genannten Beschluß gefasst.

Entsprechend sind die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über das Embargo aufzuheben. Diesem Zweck dienen die beigefügten Vorschläge für eine Verordnung (EG) des Rates, einen EGKS-Beschluß und einen gemeinsamen Standpunkt.

Im Einklang mit Absatz 7 der Resolution 1022 (1995) lassen diese Vorschläge die Verordnung (EG) Nr. 1733/94 des Rates zum Verbot der Erfüllung bestimmter Ansprüche im Zusammenhang mit dem Embargo unberührt.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES**

zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 990/93 und (EG) Nr. 2471/94 betreffend die Aussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), zu den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und zu den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 73g und 228a,

gestützt auf den vom Rat am ... 1996 auf der Grundlage des Artikels J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten gemeinsamen Standpunkt betreffend die Aufhebung des Embargos gegenüber dem ehemaligen Jugoslawien¹,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat im Einklang mit Absatz 4 seiner Resolution 1022 (1995) beschlossen, die in seinen Resolutionen 757 (1992), 787 (1992), 820 (1993), 942 (1994), 943 (1994), 988 (1995), 992 (1995), 1003 (1995) und 1015 (1995) verhängten Maßnahmen aufzuheben.

In Anbetracht dessen müssen die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates² und die Verordnung (EG) Nr. 2471/94 des Rates³ aufgehoben werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ABl. Nr. L ...

²ABl. Nr. L 102 vom 28.4.1993, ausgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 462/96 (ABl. Nr. L 65 vom 15.3.96, S.1).

³ABl. Nr. L 266 vom 15.10.1994, S. 1, ausgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 462/96 (ABl. Nr. L 65 vom 15.3.96, S.1).

Artikel 1

Die Verordnungen (EWG) Nr. 990/93 und (EG) Nr. 2471/94 werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen alle Gelder und Vermögenswerte freigeben, die aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 990/93 und (EG) Nr. 2471/94 des Rates eingefroren oder beschlagnahmt worden waren; Gelder oder Vermögenswerte, die Gegenstand von Forderungen, Pfandrechten, gerichtlichen Entscheidungen oder dinglichen Belastungen sind oder einer natürlichen oder juristischen Person, einer Gesellschaft oder einem sonstigen Rechtsträger gehören, welche nach den Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung des betreffenden Mitgliedsstaat für zahlungsunfähig erklärt wurden oder als zahlungsunfähig gelten, bleiben jedoch solange eingefroren oder beschlagnahmt, bis sie nach den einschlägigen Rechtsvorschriften freigegeben werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 4 Oktober 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ... 1996

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf für eine
**ENTSCHEIDUNG DER VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
FÜR KOHLE UND STAHL IM RAHMEN DER RATSVERSAMMLUNG**

über die Aufhebung des Beschlusses 93/235/EGKS betreffend den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

(96/.../EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL -

gestützt auf den vom Rat am ... 1996 auf der Grundlage des Artikels J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten gemeinsamen Standpunkt betreffend die Aufhebung des Embargos gegenüber dem ehemaligen Jugoslawien⁴,

im Einvernehmen mit der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat im Einklang mit Absatz 4 seiner Resolution 1022 (1995) beschlossen, die in seinen Resolutionen 757 (1992), 787 (1992), 820 (1993), 942 (1994), 943 (1994), 988 (1995), 992 (1995), 1003 (1995) und 1015 (1995) verhängten Maßnahmen aufzuheben.

In Anbetracht dessen muß der Beschluß 93/235/EGKS aufgehoben werden -

BESCHLIESSEN:

⁴ABl. Nr. L ...

Artikel 1

Der Beschluß 93/235/EGKS wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt ab 4 Oktober 1996.

Geschehen zu Brüssel am ... 1996

Der Präsident

Entwurf
GEMEINSAMER STANDPUNKT

des Rates gemäß Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die
Aufhebung des Wirtschafts- und Finanzembargos gegenüber dem ehemaligen
Jugoslawien

(96/ ... /GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2 -

gestützt auf Absatz 4 der Resolution 1022 (1995) und Absatz 2 der Resolution 1074
(1996) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen -

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

Die einschlägigen Zwangsmaßnahmen gegenüber dem ehemaligen Jugoslawien, die im Einklang mit den Resolutionen 757 (1992), 787 (1992), 820 (1993), 942 (1994), 943 (1994), 988 (1995), 992 (1995), 1003 (1995) und 1015 (1995) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verhängt wurden, werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieser gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel, ... 1996

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(96) 508 endg.

DOKUMENTE

DE

02 11

Katalognummer : CB-CO-96-512-DE-C

ISBN 92-78-10145-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg